

Informationsblatt zur Unfallinvaliditätszusatzversicherung

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Zusatzdeckung zur Lebensversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV 2018. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen,
- in der Versicherungspolize,
- im Versicherungsantrag und
- gegebenenfalls in einem verbindlichen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Offert.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Unfallinvaliditätszusatzversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist die bleibende geistige oder körperliche Invalidität der versicherten Person in Folge eines Unfalls lt. den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Die Höhe der Leistung wird gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen in Abhängigkeit des festgestellten Invaliditätsgrades bemessen.
- ✓ Im Leistungsfall erbringt die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft eine einmalige Kapitaleistung an den oder die Bezugsberechtigten (Begünstigten).

Da es sich bei dieser Versicherung um eine Zusatzversicherung handelt kann diese nur bei einem passenden Tarif eingeschlossen werden. Die Höhe des Versicherungsschutzes ist von der Stammversicherung und des Faktors der Zusatzversicherung auf die Versicherungssumme des Stammvertrages abhängig.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- x Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich bei einer dauerhaften Invalidität aufgrund eines Unfalles während der Vertragslaufzeit. Andere Ursachen, die zur Invalidität der versicherten Person geführt haben sind durch diese Zusatzversicherung nicht gedeckt. Der Begriff des Unfalles wird in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen definiert.
- x Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfallendes erlischt die Zusatzversicherung ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für die Übernahme erhöhter Risiken aufgrund Krankheit, Beruf oder Freizeit können Zusatzbeiträge oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- ! Ausgeschlossen von der Versicherung sind zum Beispiel Unfälle bei Benützung von besonderen Luftgeräten, bei Fallschirmabsprüngen, bei Unfällen, die mit Kriegseignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen zusammen hängen oder bei Unfällen, die durch Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgifte herbeigeführt wurden. Diese Auflistung ist beispielhaft und nicht vollständig. Genauere Bestimmungen dazu in den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

**Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?**

- Die Antragsfragen müssen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit (Sonderrisiken).
- Vom Zeitpunkt der Unterschrift auf dem Antrag bis zum Zugang der Polizze sind Gefahrenerhöhungen verpflichtend zu melden.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrenerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Die Versicherungsbeiträge sind rechtzeitig und in vollem Umfang im Voraus zu bezahlen.
- Ein Unfall wie auch der Todesfall nach einem Unfall ist der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Nach einem Unfall ist sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Wenn nötig, sind Ärzte, Krankenanstalten und Behörden zu ermächtigen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Auskünfte zu erteilen. Einer eventuellen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt ist zuzustimmen.

**Wann und wie zahle ich?**

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie dieser Zusatzprämie fristgerecht im Voraus – wie im Stammvertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Diese Prämie stellt einen zusätzlichen Prämienbestandteil dar.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.

**Wann beginnt und endet die Deckung?****Beginn:**

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- Vor dem Zustandekommen des Vertrages besteht vorläufiger Sofortschutz ab dem Einlangen des Antrages bei der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (frühestens mit dem beantragten Versicherungsbeginn).

Ende:

- Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Vertragsablauf (ohne Kündigung), bei Ableben der versicherten Person oder wenn Sie vorzeitig kündigen.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Sie können diese Zusatzversicherung

- Jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder
- Innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende,
- Frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres

schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Die Rückerstattung bezahlter Prämien für zurückliegende Versicherungsperioden können Sie nicht verlangen. Es besteht auch kein Anspruch auf einen Rückkaufswert oder eine prämienfreie Leistung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Sie können jederzeit kostenlos ein Papierexemplar dieses Informationsblattes bei der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft anfordern. Sie finden dieses Informationsblatt auch unter <https://www.zurich.at/informationsblaetter>